

# »Früher versuchte man das Übel der Welt in der Wiege zu bekämpfen«

Zur Tagung »Der Streit ums Kindeswohl – Genese und Deutungen eines spannungsreichen Konzepts«

**K**inder gab es schon immer. Kindheit hingegen ist eine Erfindung des 19. Jahrhunderts, deren Geschichte kaum länger ist als die der Glühbirne. Der dem Kindsein vermeintlich natürlich inwohnende, uns heutzutage als selbstverständlich erscheinende Schutzraum ist eine langsam gewachsene, soziale Konstruktion, die ebenso langsam und nur beschwerlich eine Entsprechung im Gesetz gefunden hat. Der Schutz des Kindes vor Missbrauch außerhalb der Familie begann beispielsweise mit der Einschränkung von kommerzieller Kinderarbeit im deutschsprachigen Raum schon vor dem Kaiserreich. Anders verhält es sich mit dem gesetzlichen Schutz des Kindes innerhalb der Familie. „Körperliche

Züchtigung“ von Kindern durch ihre Eltern ist in der Bundesrepublik erst seit dem Jahr 2000 einschränkungslos gesetzlich verboten. Im heutigen Recht findet sich der komplexe Begriff des Kindeswohls, dessen erwiesene Gefährdung die Voraussetzung für ein Eingreifen der Judikative ist. Wo genau diese Gefährdung anfängt, ist nach wie vor Auslegungssache und Diskurs, deshalb beginnt der „Streit ums Kindeswohl“, so auch der Titel der Tagung des Instituts für Sozialforschung, bereits bei dessen Definition. Doch verlor man sich auf der Tagung nicht im Kleingedruckten, sondern fand in den wichtigen Punkten schnell einen Konsens: Dem Kindeswohl ist natürlich nicht durch die bloße Abwesenheit von körperlicher Gewalt in

der Erziehung Genüge getan. „Die brachiale [elterliche] Macht im privaten Raum“, so Doris Bühler-Niederberger in ihrem Vortrag, manifestiert sich in unzähligen Variationen, die allesamt keine blauen Flecken zurücklassen. Um psychische Gewalt und Zustände seelischer Vernachlässigung zu erkennen, brauche es mehr und besser ausgebildetes Personal – denn bereits in Fällen mit eindeutigerem Sachverhalt seien die zuständigen Sozialpädagogen oftmals überfordert. So habe sich in Studien gezeigt, dass die Aufmerksamkeit dieser Berufsgruppe häufig ausschließlich der elterlichen Lebenssituation sowie Kooperations- und Folgebereitschaft galt, wobei der Zustand der Kinder nur schlecht dokumentiert

und generell eher nachrangig war. Die Ausdifferenzierung des Kindeswohl-Begriffs über die körperliche Unversehrtheit hinaus sei grundsätzlich natürlich zu begrüßen, jedoch führe dieser Prozess in der (Rechts-)Praxis oftmals zu paradoxen Konstellationen, die dem Kindeswohl wiederum abträglich seien.

So zeichnete Ferdinand Sutterlütj Fallbeispiele des Familienrechts nach, in denen in Auseinandersetzungen zwischen Elternteilen von beiden Seiten auf den komplexen Kindeswohl-Begriff rekurriert wird. Dies geschehe zumeist nicht zum Schutze des Kindes, sondern als Schachzug gegen den ehemaligen Partner. Die gesetzlich zugestandene Autonomie des Kindes

führe darüber hinaus zu einer direkten Miteinbeziehung in alle Streitigkeiten dieser Art. Viel zu oft würden Kinder so zu Opfern in Grabenkämpfen Sorgeberechtigter, in denen sie Loyalitätskonflikten, Trennungsängsten und Koalitionsdruck ausgesetzt werden. Ein System, das sich derart zum Nachteil seiner Schutzbefohlenen instrumentalisieren lässt, wird auch in Zukunft den Streit um das Kindeswohl kaum verstummen lassen.

*Alexander Theil*

---

Programm und Abstracts der Tagung unter

➤ [www.fb03.uni-frankfurt.de/52176869/Kindeswohl-Tagung](http://www.fb03.uni-frankfurt.de/52176869/Kindeswohl-Tagung)

---